



Z: RR - Rleg

9

CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

pascal.probst@sem.admin.ch
jasmin.bittel@sem.admin.ch

PER @-MAIL AM 23. NOV. 2017

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2969
Unser Zeichen: db

Sarnen, 22. November 2017

Vernehmlassung zur Umsetzung der Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs); Änderung der AsylV1, AsylV2, AsylV3 und der VVWAL; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, *liebe Simonetta*
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zu den Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Beschleunigung der Asylverfahren. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Die Beschleunigung und einheitliche Strukturierung der Asylverfahren entlastet die Kantone zweifellos und stärkt den Asylbereich als Ganzen. Zudem waren die Kantone von Anfang an und während der gesamten Entwicklungsphase direkt und über ihre Konferenzen in das Vorhaben eingebunden. Aus diesen Gründen unterstützen wir die Stossrichtung der Neustrukturierung insgesamt und sind auch mit der im Rahmen der Verordnungsentwürfe vorgesehenen Umsetzung weitgehend einverstanden.

Zu den Verordnungsänderungen haben wir im einzelnen folgende Bemerkungen und Änderungsanträge:

Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV1)

Zu Artikel 7 Absatz 2, 2bis, 2ter (neu), 2quater (neu), 2quinques (neu)

Nach der Zuweisung in den Kanton wird eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt. Die Beistand- oder Vormundschaft soll in den Kantonen so rasch als möglich eingesetzt werden. Wir schlagen deshalb die folgende Formulierung vor, welche die Fristen präziser regelt als der vorliegende Verordnungsentwurf:

"Für unbegleitete minderjährige asylsuchende Personen wird nach Zuweisung in den Kanton so rasch als möglich eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt. Ist dies nicht sofort möglich, so ernennt

die zuständige kantonale Behörde für die Dauer des Asyl- und Wegweisungsverfahrens, längstens aber bis zur Ernennung eines Beistandes oder Vormundes oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson."

Gemäss Art. 46 Abs. 1bis nAsylG ist der Standortkanton eines Bundesasylzentrums für den Wegweisingsvollzug zuständig. Unseres Erachtens ist in der Verordnung zu wenig klar geregelt, ob die zuständigen Behörden des Standortkantons folglich für die Errichtung einer Beistand- oder Vormundschaft im Fall von Wegweisungsentscheiden im beschleunigten Verfahren zuständig sind. Wir gehen aufgrund der Ausführungen im erläuternden Bericht davon aus, dass dies nicht der Fall ist. Wir empfehlen allerdings, dass dies im erläuternden Bericht ausdrücklich festgehalten wird. Damit würde der hohen Bedeutung Rechnung getragen, die diese Frage für Standortkantone eines Bundesasylzentrums hat.

Zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2

Im Kanton Obwalden bestehen keine kantonal oder kommunal geführten Zentren. Die vorhandenen Kollektivunterkünfte sind nicht permanent betreut und eine Zuweisung in diese Kollektivunterkünfte ist daher nicht möglich. Die Bestimmung ist folglich dahingehend anzupassen, dass sie auch die Situation für Kantone ohne kantonal oder kommunal geführte Zentren anwendbar ist.

Zu Artikel 20a

Die Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass bei Beginn des Asylverfahrens systematisch Einwilligungserklärungen in Bezug auf die Weitergabe von medizinischen Daten eingeholt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass bei allen Verfahrensschritten diese Daten problemlos weitergegeben und ausgetauscht werden können, ohne erneut Einwilligungserklärungen einholen zu müssen.

Zu Artikel 21

Die Fragen der Zuweisung an die Kantone und der Kompensationen für bestimmte Leistungen sind für das ganze System und insbesondere für Standortkantone mit Bundesasylzentren von grosser Bedeutung. Sie sollten deshalb klar geregelt sein. Wir sehen einen Bedarf für Präzisierungen in folgenden drei Punkten:

- Abs. 2 Bst. b: Um eine gleichmässige Verteilung von vorläufig Aufgenommenen sowie Flüchtlingen sicherzustellen, sollen die im Rahmen des beschleunigten Verfahrens entschiedenen Asylgewährungen und vorläufigen Aufnahmen separat bevölkerungsproportional verteilt werden.
- Abs. 3: Die Regelmässigkeit der periodischen Überprüfung des Schlüssels sollte im erläuternden Bericht definiert werden.
- Abs. 5 Bst a: Es sollte geklärt werden, ob Standortkantone von Bundesasylzentren gemäss Art. 24c nAsylG (kurzfristige Nutzung von Bauten und Anlagen des Bundes) auch Anspruch auf eine Kompensation haben.

Auch solange der Kanton Obwalden Standortkanton eines Bundesasylzentrums ist, werden Zuweisungen an den Kanton erfolgen. Gemäss Absatz 6 werden dies jährlich rund 4 Personen im erweiterten Verfahren sein, zuzüglich Familiennachzüge, Geburten usw. Der Kanton beteiligt sich damit an den im Rahmen der Neustrukturierung geforderten Leistungen zur Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Selbst für diese kleine Personengruppe muss der Kanton aufwändige Projekte durchführen und Strukturen aufrechterhalten. Die Integrationspauschale muss daher so bemessen sein, dass sie diesem Aufwand gerecht wird.

Zu Artikel 24

Wir beantragen in die Verordnung den Grundsatz aufzunehmen, dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende zu ihrem Schutz und zur Wahrung ihrer Interessen auf dem Weg in den Kanton begleitet werden.

Zu Artikel 34

Die Bestimmung eröffnet den Kantonen Möglichkeiten, von der in Art. 46 Abs. 1bis nAsylG festgehaltenen Regelung des Wegweisingsvollzugs abzuweichen. Ein befristetes Bundesasylzentrum als Übergangslösung ist im Kanton Obwalden nur möglich, wenn Abs. 2 oder Abs. 3 tatsächlich zur Anwendung kommen.

Die Frist von sechs Monaten, die einzuhalten ist, bevor sich ein Standortkanton in Überlastungssituationen von anderen Kantonen unterstützen lassen kann, erachten wir für unnötig. Im Sinn der föderalistischen Aufgabenteilung sollte darauf vertraut werden, dass die Kantone einer Region auf der Basis der vorhandenen Musterprozesse geeignete Lösungen finden.

Zu Artikel 52e und Artikel 52g

Es bestehen viele Unklarheiten bezüglich Schaffung einer Rechtsberatungsstelle. Ob hier Handlungsbedarf besteht und wie eine entsprechende Stelle ausgestaltet sein müsste, sollte unbedingt präzisiert werden.

Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2)

Zu den Artikeln 29-31

Grundsätzlich sind wir mit der Anpassung der Nothilfepauschalen einverstanden. Der starke Bezug auf die Erfahrungen des Testbetriebs scheint uns aber eine unsichere Basis für die erstmalige Festlegung der nach Verfahrenstyp differenzierten Pauschalen. Stattdessen sollten die Pauschalen in bisheriger Höhe entrichtet und eine allfällige Korrektur im Nachhinein aufgrund des Monitorings vorgenommen werden.

Neben der Einführung eines automatischen Anpassungsmechanismus, der eine jährliche Überprüfung der Pauschalbeträge vorsieht, war eine Schutzklausel Teil der Verhandlungen zwischen Bund und Kantonen. Diese hat allerdings keinen Eingang in den Verordnungstext gefunden, sondern wird lediglich im erläuternden Bericht ausgeführt. Die Schutzklausel garantiert, dass die Kantone insgesamt nicht vorschüssig Kosten decken müssen. Da die finanziellen Auswirkungen für die Kantone einen besonders sensiblen Aspekt der Neustrukturierung darstellen, sollte die Schutzklausel ebenfalls in die Verordnung aufgenommen werden.

Ob sich der Aufwand für die Kantone nach der Neustrukturierung wirklich im erwarteten Umfang reduziert, wird sich erweisen müssen. Wir würden deshalb auch in Bezug auf die Verwaltungskostenpauschale eine Umkehrung des Prinzips bevorzugen. Dabei wäre die Verwaltungskostenpauschale den Kantonen zunächst im bisherigen Umfang auszubezahlen. Im Nachhinein könnte sie dann auf der Basis einer periodischen Überprüfung der Zuweisungszahlen und allfälliger Reserven reduziert werden.

Wenn aus der Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen, der Integration in den Arbeitsmarkt und dem Dolmetschen im medizinischen Kontext in den kommenden Jahren ein erhöhter Aufwand und Mehrkosten entstehen, stellt dies die Kantone vor grosse Herausforderungen. Wir erwarten, dass der Bund die Kantone im Gegenzug zur Reduktion der oben genannten Pauschalen bei der Bewältigung dieser Aufgaben mit angemessenen Beiträgen unterstützen wird.

Zu Artikel 58b

Es ist zu regeln, dass beim Vollzug von Wegweisungen ab den Bundesasylzentren im Dublin-Verfahren oder im beschleunigten Verfahren die ärztlichen Dienste des SEM die notwendigen medizinischen Untersuchungen direkt und auf Rechnung des SEM durchführen und auch die ärztliche Begleitung ab den Standortkantonen zum Flughafen anordnen.

Die vorgeschlagene Pauschalen für die Abgeltung für ärztliche Begutachtungen sowie ärztliche Begleitungen sind deutlich zu tief und wir lehnen in dieser Höhe ab. Wir beantragen diese Pauschalen auf Fr. 350.– für ärztliche Untersuchung und Fr. 1 000.– für ärztliche Begleitungen zu erhöhen. Die Pauschalen müssen die Kosten der Kantone abdecken, da sie eine Aufgabe für den Bund erfüllen, indem sie den Wegweisungsvollzug für den Bund vollstrecken,

Zu Artikel 68 Absatz 3

Insbesondere für kleinere Kantone ist die Basispauschale zur Aufrechterhaltung einer minimalen Infrastruktur essentiell. Bereits heute sehen sich die Kantone Obwalden, Schwyz und Zug aus ökonomischen Gründen und Qualitätsüberlegungen veranlasst, eine gemeinsame Rückkehrberatungsstelle zu führen. Selbst solche Zusammenschlüsse, die vom SEM bislang immer als zielführendes Modell propagiert wurden, werden mit einer Halbierung der Sockelpauschale gefährdet sein. Aus diesem Grund lehnen wir die Halbierung der Basispauschale ab.

Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (AsylV3)

Keine Bemerkungen.

Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL)

Zu Artikel 2a Abs. 4

Die Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass beim Ausreisegespräch auch der Gesundheitszustand und die notwendigen medizinischen Informationen für die Beurteilung der Reisefähigkeit erhoben werden.

Konkurrenz zw. gerichtlicher Landesverweisung und ausländerrechtlicher Wegweisung

In der VWWAL ist zu regeln, dass eine Landesverweisung gegenüber einer ausländerrechtlichen Wegweisung Vorrang hat und durch den Kanton zu vollziehen ist, der sie angeordnet hat. Gleichzeitig ist festzulegen, wer für die Ausreisekosten aufkommt und bei wem die Verfahrens- und Vollzugsverantwortung liegt, wenn eine des Landes verwiesene Person erneut einreist und ein Asylgesuch stellt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrät

Kopie per Mail an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Sozialamt

Kopie an:

- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.2969)